

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

MLP SE
Wiesloch

Prüfung des Vergütungsberichts
nach § 162 Abs. 3 AktG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

MLP SE
Wiesloch

Prüfung des Vergütungsberichts
nach § 162 Abs. 3 AktG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

ANLAGEN

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

Anlage I
Seite 1 - 12

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage II
Seite 1 - 4

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die MLP SE, Wiesloch

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der MLP SE, Wiesloch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Frankfurt am Main, 17. März 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Otte
Wirtschaftsprüfer

Rist
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Vergütungsbericht nach §162 AktG für das Geschäftsjahr 2024

I. Einleitung

Der Vergütungsbericht stellt die Grundsätze und Ausgestaltung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung der MLP SE dar. Er enthält die gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024. Der Vergütungsbericht wurde gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellt. Darüber hinaus berücksichtigt er die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022.

Der Vergütungsbericht wurde nach den Anforderungen des § 162 Absatz 3 AktG von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

II. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2024

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2024 hat MLP neue Höchststände bei den Gesamt- und Umsatzerlösen erzielt. Dabei konnte die Gruppe erneut die Stärken ihrer in den vergangenen Jahren strategisch weiterentwickelten Aufstellung nutzen. Insgesamt blickt MLP auf einen guten Geschäftsverlauf zurück. Die Gesamterlöse, bestehend aus den Umsatzerlösen und den sonstigen Erträgen, konnten dank einer guten operativen Entwicklung auf einen neuen Höchstwert von 1.066,7 Mio. Euro (973,5 Mio. Euro) gesteigert werden, wobei die Umsatzerlöse mit 1.037,5 Mio. Euro (941,1 Mio. Euro) den größten Beitrag leisteten. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen aus dem Zinsgeschäft stiegen deutlich auf 30,2 Mio. Euro (16,3 Mio. Euro), ebenso wie aus dem Provisionsgeschäft 474,9 Mio. Euro (426,7 Mio. Euro). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen aus der Immobilienentwicklung sanken hingegen deutlich auf 5,1 Mio. Euro (18,7 Mio. Euro). Die drei Aufwandsposten entwickelten sich damit tendenziell wie die entsprechenden Erlösposten. Die Verwaltungskosten konnten mit einer Steigung von 5,0% annähernd auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Das EBIT (Earnings before interest and taxes) erhöhte sich deutlich auf 95,0 Mio. Euro (70,7 Mio. Euro). Dieses Ergebnis trägt zur Resilienz bei, die sich MLP in den vergangenen Jahren durch die deutliche Verbreiterung des Leistungsspektrums und damit der Erlösbasis erarbeitet hat.

Veränderungen in der personellen Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2024 gab es weder im Vorstand noch im Aufsichtsrat der MLP SE personelle Veränderungen.

Vergütungsbericht 2023

Der Vergütungsbericht 2023 wurde der Hauptversammlung 2024 nach den Vorgaben des § 120a AktG zur Billigung vorgelegt und mit einer Zustimmungsquote von 73,96% gebilligt. Der Vergütungsbericht 2023 ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://mlp-se.de/investoren/corporate-governance/verguetungsbericht-und-vermerk-des-abschlusspruefers/>

Vorstand und Aufsichtsrat sind bestrebt, die Transparenz und Klarheit der Vergütungsberichterstattung stetig zu überprüfen und weiter zu verbessern. Im Vergütungsbericht 2024 wird daher neben der Zielfestsetzung und Zielerreichung der Nachhaltigkeitsziele auch der Tantiemesatz der variablen Vergütung sowie der Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder ausgewiesen.

III. Vergütungssystem

Der Aufsichtsrat hat am 15. Dezember 2022 das Vergütungssystem für den Vorstand der MLP SE gemäß § 87a AktG beschlossen. Dieses Vergütungssystem wurde von der Hauptversammlung der MLP SE gemäß § 120a AktG am 29. Juni 2023 gebilligt. Es ist auf der Homepage der MLP SE unter folgendem Link abrufbar:

<https://mlp-se.de/investoren/corporate-governance/verguetungssystem-vorstand-und-aufsichtsrat/>

Der Aufsichtsrat prüft das bestehende Vergütungssystem stetig und entwickelt es auf Basis des kontinuierlichen Austausches mit Investoren und unter Berücksichtigung der gängigen Marktpraxis ständig weiter. So wurde das initial von der Hauptversammlung 2021 gebilligte Vergütungssystem, wie vorstehend ausgeführt, im Dezember 2022 um eine Nachhaltigkeitskomponente ergänzt und der Hauptversammlung 2023 erneut zur Billigung vorgelegt (Zustimmungsquote: 72,62%). Zur Umsetzung einer Anregung aus dem DCGK sowie weiterer Anregungen einiger Investoren und der Anpassung an die gängige Marktpraxis ist beabsichtigt, das Vergütungssystem insbesondere im Hinblick auf die sog. Change-of-Control-Klausel zu überarbeiten und der Hauptversammlung 2025 erneut zur Billigung vorzulegen.

IV. Grundsätze der Vorstandsvergütung

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein festes Grundgehalt, eine variable Vergütung, Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie marktübliche Nebenleistungen. Die Höhe der einzelnen Bestandteile für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 kann der Tabelle unter Ziffer V., 1) entnommen werden.

1) Ziele

Die MLP SE ist das übergeordnete Unternehmen der MLP Finanzholding-Gruppe und unterliegt als solches besonderen regulatorischen Anforderungen. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Kreditwesengesetz (KWG) und der Institutsvergütungsverordnung (IVV). Die Vorstandsvergütung hält diese besonderen Anforderungen ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die variable Vergütung darf grundsätzlich nicht mehr als 100% der Fixvergütung betragen. Mit Zustimmung der Hauptversammlung kann diese Obergrenze auf 200% erhöht werden. Eine entsprechende Zustimmung wurde durch die Hauptversammlung 2014 erteilt;
- Variable Vergütungen sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren;
- Anreize für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, sollen vermieden werden;
- Die Vergütungssysteme dürfen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwiderlaufen;
- Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen sind zu berücksichtigen; insbesondere dürfen nicht ausschließlich quantitative Vergütungsparameter verwendet werden, sofern unmittelbar Verbraucherinteressen betroffen sind;
- Das Vergütungssystem muss geschlechtsneutral sein, so dass eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ausgeschlossen ist.

Neben der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen zielt die Vorstandsvergütung der MLP SE darauf ab, langfristiges und nachhaltiges Wachstum sicherzustellen. Die variable Vergütung ist so gestaltet, dass sie profitables Wirtschaften fördert und das ganzheitliche Denken im Vorstand unterstützt. Durch die Integration von Nachhaltigkeitszielen wird der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen. MLP legt zudem Wert darauf, dass das Vergütungssystem einfach und verständlich ist. Es wird kein Mehrwert darin gesehen, kurzfristigen Markttrends zu folgen. Stattdessen hat sich das stabile, langjährig bestehende Vergütungsmodell aus Sicht von MLP bewährt.

2) Grundgehalt

Das Grundgehalt ist im jeweiligen Vorstandsanstellungsvertrag geregelt und wird monatlich ausgezahlt.

3) Variable Vergütung

Die variable Vergütung wird in eine Sofortauszahlung und eine Aufgeschobene Zahlung unterteilt.

Ausgangsbetrag

Der Ausgangsbetrag für die variable Vergütung wird durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem Tantiemesatz errechnet:

$$\text{Ausgangsbetrag} = \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Tantiemesatz}$$

Beginnt oder endet der Vorstandsanstellungsvertrag im Laufe des Geschäftsjahres, erfolgt eine Kürzung des Ausgangsbetrags pro rata temporis.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung ist jeweils das EBIT des MLP Konzerns nach folgender Maßgabe:

- Entscheidend ist das EBIT des Konzerns, wie es sich jeweils ohne Kürzung um gewinnabhängige Tantiemen ergäbe.
- Sofern im Geschäftsjahr fortzuführende und aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen werden, setzt sich die Bemessungsgrundlage aus der Summe der EBIT der fortzuführenden und der aufgegebenen Geschäftsbereiche zusammen.
- Alle in direktem Zusammenhang mit der Aufgabe/Veräußerung von Geschäftsbereichen stehenden Kosten und Erträge werden nicht mit einbezogen.
- Die Ermittlung erfolgt nach der Ergebnisrechnung des MLP Konzerns unter Berücksichtigung der im MLP Konzern angewandten (internationalen) Rechnungslegungsstandards (IFRS).

Tantiemesatz

Der maßgebliche Tantiemesatz ist im Vorstandsanstellungsvertrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds festgelegt und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Vorstandsmitglied	Vertraglich vereinbarter Tantiemesatz
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg	1,2%
Manfred Bauer	0,8%
Reinhard Loose	0,8%

Sofortauszahlung

Die Sofortauszahlung beträgt 45% des Ausgangsbetrags. Die rechnerisch ermittelte Sofortauszahlung unterliegt Anpassungsrechten des Aufsichtsrats. Unter Berücksichtigung der etwa ausgeübten Anpassungsrechte (vgl. unten) kommt die Sofortauszahlung nach Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Auszahlung.

Aufgeschobene Zahlung

Die Aufgeschobene Zahlung beträgt 55% des Ausgangsbetrags. Zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung ist für die Berechnung der Aufgeschobenen Zahlung allerdings nicht das EBIT des Geschäftsjahres, für das die variable Vergütung gezahlt wird (Ausgangsjahr) maßgeblich, sondern das durchschnittliche EBIT der drei auf das Ausgangsjahr folgenden Jahre (Fortgeschriebener Ausgangsbetrag). Die Aufgeschobene Zahlung wird rechnerisch auf Basis des Fortgeschriebenen Ausgangsbetrags ermittelt und unterliegt dann dem Anpassungsrecht des Aufsichtsrats.

Unter Berücksichtigung des etwa ausgeübten Anpassungsrechts (vgl. unten) kommt die Aufgeschobene Zahlung im vierten Jahr nach dem Ausgangsjahr zur Auszahlung. Die Auszahlung bereits im vierten Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres anstelle der Empfehlung des DCGK („nach vier Jahren“) wird unter Berücksichtigung der Geschäftsausrichtung von MLP für angemessen gehalten und hat sich in der Vergangenheit aus Sicht von MLP bewährt.

Berechnungsbeispiel 1)

<i>Jahr 1 (Ausgangsjahr):</i>	<i>EBIT = 80 Mio. Euro</i>
<i>Jahr 2:</i>	<i>EBIT = 86 Mio. Euro</i>
<i>Jahr 3:</i>	<i>EBIT = 90 Mio. Euro</i>
<i>Jahr 4:</i>	<i>EBIT = 100 Mio. Euro</i>
<i>Tantiemesatz:</i>	<i>1,0%</i>

Die Sofortauszahlung für das Ausgangsjahr wird in Jahr 2 ausgezahlt und beträgt 360 TEuro (Ausgangsbetrag = 80 Mio. Euro x 1,0% davon 45% = 360 TEuro).

Die Aufgeschobene Zahlung für das Ausgangsjahr wird in Jahr 5 ausgezahlt und beträgt 506 TEuro (Fortgeschriebener Ausgangsbetrag = 92 Mio. Euro [(86+90+100):3] x 1,0% davon 55% = 506 TEuro).

Berechnungsbeispiel 2)

<i>Jahr 1 (Ausgangsjahr):</i>	<i>EBIT = 80 Mio. Euro</i>
<i>Jahr 2:</i>	<i>EBIT = 86 Mio. Euro</i>
<i>Jahr 3:</i>	<i>EBIT = 70 Mio. Euro</i>
<i>Jahr 4:</i>	<i>EBIT = 60 Mio. Euro</i>
<i>Tantiemesatz:</i>	<i>1,0%</i>

Die Sofortauszahlung für das Ausgangsjahr wird in Jahr 2 ausgezahlt und beträgt 360 TEuro (Ausgangsbetrag = 80 Mio. Euro x 1,0% davon 45% = 360 TEuro).

Die Aufgeschobene Zahlung für das Ausgangsjahr wird in Jahr 5 ausgezahlt und beträgt 396 TEuro (Fortgeschriebener Ausgangsbetrag = 72 Mio. Euro [(86+70+60):3] x 1,0% davon 55% = 396 TEuro).



Anpassungsrecht des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat sind im Vorstandsstellungsvertrag hinsichtlich der variablen Vergütung zwei Anpassungsrechte eingeräumt. Diese können jeweils unabhängig voneinander ausgeübt werden.

- **Außergewöhnliche Umstände**

Der Aufsichtsrat kann die Sofortauszahlung um bis zu 30% und die Aufgeschobene Zahlung um bis zu 10% reduzieren oder erhöhen. Diese Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen des Aufsichtsrats aufgrund der Bewertung der individuellen Leistungen des Vorstandsmitglieds oder aufgrund außerordentlicher Entwicklungen. Das Anpassungsrecht dient dazu, außergewöhnlichen Situationen Rechnung tragen zu können.

- **Nachhaltigkeitsziele:**

Der Aufsichtsrat setzt dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr Nachhaltigkeitsziele. In Abhängigkeit vom Zielerreichungsgrad und unter Ausübung billigen Ermessens wird die rechnerisch ermittelte Sofortauszahlung um bis zu 20% reduziert bzw. bis zu 10% erhöht.

4) Betriebliche Altersvorsorge

Der Vorstandsvorsitzende Dr. Uwe Schroeder-Wildberg besitzt eine einzelvertragliche betriebliche Versorgungszusage. Es wird eine Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres, eine Berufsunfähigkeitsrente sowie eine Hinterbliebenenrente zugesagt. Die Höhe der zugesagten Leistung ist für die Altersrente vertraglich festgelegt. Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt 60% des pensionsfähigen Gehalts und die Witwenrente beträgt 60% der vertraglich vereinbarten Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Die Höhe der Waisenrente je unterhaltsberechtigtem Kind hängt vom konkreten Einzelfall ab. Witwenrente und Waisenrente aller berechtigten Personen zusammen können insgesamt nicht mehr als 100% der Altersrente betragen.

Die Vorstandsmitglieder Manfred Bauer und Reinhard Loose erhalten arbeitgeberfinanzierte, beitragsorientierte Leistungszusagen zur betrieblichen Altersvorsorge. Hierfür werden feste Beiträge zur Unterstützungskasse gewährt.

Der Dienstzeitaufwand für Herrn Dr. Schroeder-Wildberg und die Beiträge für die entsprechende Altersvorsorge für Herrn Bauer und Herrn Loose können aus der Vergütungstabelle (Ziffer V., 1) - „Altersvorsorge“) entnommen werden.

5) Nebenleistungen

Nach dem Vergütungssystem haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf einen Dienstwagen zur unbeschränkten Nutzung sowie weitere marktübliche Nebenleistungen (z.B. Diensthandy auch zur privaten Nutzung, Gruppenunfallversicherung).

6) Sonstige vergütungsrelevante Vertragsbestandteile

Die Anstellungsverträge aller Vorstandsmitglieder enthalten Change-of-Control-Klauseln. Diese berechtigen zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn

- sich Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft entsprechend der §§ 21, 22 Wertpapierhandelsgesetz a.F. verändern; oder
- der Fall einer Umwandlung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) eintritt. Dies gilt nicht für den Formwechsel der Gesellschaft, Ausgliederungen nach § 123 Abs. 3 UmwG und Verschmelzungen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, bei denen die Gesellschaft aufnehmender Rechtsträger ist.

Kündigt ein Vorstandsmitglied unter den vorgenannten Voraussetzungen, steht ihm eine Abfindung in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen zu, sofern die Kündigung mehr als zwei Jahre vor Beendigung des Vertrags erfolgt. Danach gilt die Regelung pro rata temporis. Eine entsprechende Regelung greift für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied von seinem Amt als Mitglied des Vorstands abberufen wird, ohne dass der Vorstandsstellungsvertrag zugleich fristlos gekündigt wird.

Zur Erfüllung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen enthalten die Anstellungsverträge aller Vorstandsmitglieder zudem folgende Regelungen:

- Der Aufsichtsrat kann im Falle von negativen Erfolgsbeiträgen oder im Falle eines Fehlverhaltens im Sinne des § 5 Institutsvergütungsverordnung des betreffenden Vorstandsmitglieds die im Falle des Ausscheidens durch Eigenkündigung zustehenden Leistungen nach billigem Ermessen angemessen reduzieren.
- Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung der Vergütung einzuschränken oder aufzuheben.

7) Obergrenze

Die Vorstandsvergütung unterliegt gesetzlichen und vertraglichen Höchstgrenzen. Die folgenden Obergrenzen sind jeweils für sich betrachtet einzuhalten:

- Die Gesamtvergütung des Vorstandsvorsitzenden darf 2,7 Mio. Euro nicht überschreiten, die Gesamtvergütung der übrigen Vorstandsmitglieder darf jeweils 1,8 Mio. Euro nicht überschreiten.
- Die variable Vergütung darf gemäß § 25a Abs. 5 KWG jeweils 200% der fixen Vergütung nicht überschreiten. Ein Beschluss der Hauptversammlung, welcher die Grenze der variablen Vergütung abweichend von § 25a Abs. 5 Satz 2 KWG von 100% auf 200% der fixen Vergütung anhebt, liegt vor.
- Der Vorstandsstellungsvertrag sieht darüber hinaus für die Sofortauszahlung und die Aufgeschobene Zahlung jeweils einen Maximalbetrag vor, welcher 150% des Ausgangsbetrags bei einem unterstellten EBIT von 100 Mio. Euro entspricht.

8) Vergütungsvergleich

Bei der Festlegung und Überprüfung der Vergütung des Vorstands bzw. eines Vorstandsmitglieds berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis zur durchschnittlichen Vergütung des oberen Führungskreises innerhalb des MLP Konzerns sowie das Verhältnis zur durchschnittlichen Vergütung der übrigen Belegschaft. Dies gilt sowohl für die durchschnittliche Vergütung innerhalb eines Jahres als auch für die Entwicklung der Vergütung über mehrere Jahre. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütung der Vorstände in angemessenem Verhältnis zur Vergütung der Belegschaft steht.

Zudem wird ein horizontaler Vergleich vorgenommen. Die Vergleichsunternehmen werden nach Maßgabe der Festlegungen im Vergütungssystem getroffen. Für das Geschäftsjahr 2024 bestand die Vergleichsgruppe aus folgenden Unternehmen:

Aareal Bank AG, Allianz Lebensversicherungs AG, B. Metzler seel. Sohn & Co. Holding AG, Deutsche Beteiligungs AG, Deutsche Pfandbriefbank AG, DWS Group GmbH & Co. KGaA, GRENKE AG, Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Hypoport SE, INDUS Holding AG, Nürnberger Beteiligungs AG, Oldenburgische Landesbank AG, OVB Holding AG, Teambank AG und Union Asset Management Holding AG.

V. Angaben zur Erfüllung der Anforderungen des § 162 AktG

1) Feste und variable Vergütungsbestandteile

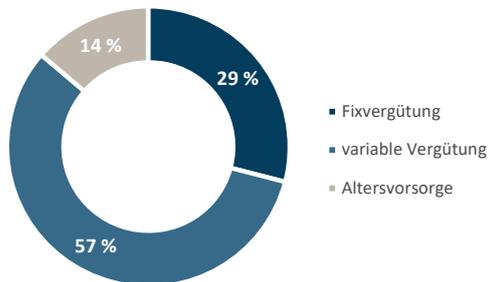
Die nachfolgende Tabelle zeigt die den aktiven Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die einjährige variable Vergütung (Sofortauszahlung) für die Tätigkeit im Berichtsjahr wird als im Berichtsjahr gewährte Vergütung angesehen, auch wenn eine Auszahlung erst nach Ende des Berichtsjahres erfolgt, da die zugrundeliegende Tätigkeit im Berichtsjahr vollständig erbracht worden ist. Gleiches gilt für die mehrjährige variable Vergütung (Aufgeschobene Zahlung).

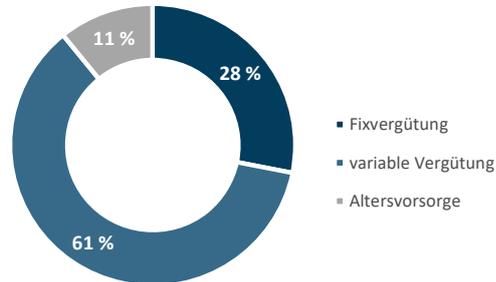
Alle Angaben in TEuro	Dr. Uwe Schroeder-Wildberg				Manfred Bauer			
	2023 Absolut	2023 Anteil an der Gesamt vergütung	2024 Absolut	2024 Anteil an der Gesamt vergütung	2023 Absolut	2023 Anteil an der Gesamt vergütung	2024 Absolut	2024 Anteil an der Gesamt vergütung
Fixvergütung	625	32,08%	625	28,37%	360	29,51%	360	26,45%
Nebenleistungen incl. Dienstwagen	20	1,03%	18	0,82%	18	1,48%	12	0,88%
Summe	645	33,11%	643	29,19%	378	30,98%	372	27,33%
Einjährige variable Vergütung	433	22,23%	648	29,41%	288	23,61%	432	31,74%
Mehnjährige variable Vergütung	606	31,11%	610	27,69%	404	33,11%	407	29,90%
Gesamtvergütung (i.S.v. §162 AktG)	1.684	86%	1.901	86%	1.070	88%	1.211	89%
Altersvorsorge	264	13,55%	302	13,71%	150	12,30%	150	11,02%
Gesamtvergütung (inkl. Altersvorsorge)	1.948	100%	2.203	100%	1.220	100%	1.361	100%

Alle Angaben in TEuro	Reinhard Loose			
	2023 Absolut	2023 Anteil an der Gesamt vergütung	2024 Absolut	2024 Anteil an der Gesamt vergütung
Fixvergütung	360	29,51%	397	28,40%
Nebenleistungen incl. Dienstwagen	18	1,48%	12	0,86%
Summe	378	30,98%	409	29,26%
Einjährige variable Vergütung	288	23,61%	432	30,90%
Mehnjährige variable Vergütung	404	33,11%	407	29,11%
Gesamtvergütung (i.S.v. §162 AktG)	1.070	88%	1.248	89%
Altersvorsorge	150	12,30%	150	10,73%
Gesamtvergütung (inkl. Altersvorsorge)	1.220	100%	1.398	100%

Vergütungskomponenten
des Vorstandsvorsitzenden in %



Vergütungskomponenten
der Mitglieder des Vorstands in %
(Durchschnittsbetrachtung)



Das Vorstandsmitglied Reinhard Loose erhielt mit Wirkung zum 1. Februar 2024 eine Erhöhung der Fixvergütung von 360 TEuro auf 400 TEuro (ca. 11,1%). Die Gehaltsanpassung erfolgte im Zuge der Vertragsverlängerung mit Nachtrag vom 22. März 2023 und ist mit den sehr guten Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie der Marktlage zu begründen. Zuletzt wurde die Fixvergütung von Herrn Loose mit Wirkung zum 1. Februar 2013 erhöht. Über den hier relevanten Zeitraum von 11 Jahren entspricht die Erhöhung des Fixgehalts um 40 TEuro damit einer jährlichen Steigerungsrate von ca. 0,96%.

2) Vergütungsbestandteile entsprechen dem Vergütungssystem

Alle gewährten Vergütungsbestandteile entsprechen dem vom Aufsichtsrat beschlossenen und von der Hauptversammlung der MLP SE am 29. Juni 2023 gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand der MLP SE.

3) Förderung der langfristigen Entwicklung

Strategisches Kernziel ist die Herbeiführung profitablen und nachhaltigen Wachstums. Die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens soll im Fokus stehen und erforderlichenfalls den Vorzug vor kurzfristigem Erfolg erhalten. Eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung dieser Prioritätensetzung ist Kontinuität in der Besetzung des Vorstands. Eine nach Größe, Branche und wirtschaftlicher Lage des Unternehmens angemessene Vorstandsvergütung sichert das Gewinnen und insbesondere langfristige Halten geeigneter Vorstandspersönlichkeiten.

Die Vorstandsvergütung setzt sich grundsätzlich aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die Höhe der fixen Vergütungsbestandteile ist so bemessen, dass keine signifikante Abhängigkeit von den variablen Vergütungsbestandteilen besteht. Zielgröße und Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile sind so festgelegt, dass das Ergreifen von Chancen gefördert, zugleich aber auch das Eingehen unverhältnismäßiger Risiken vermieden wird. Zudem ist ein überwiegender Teil der variablen Vergütung mehrjährig ausgestaltet.

4) Anwendung von Leistungskriterien (einschl. Nachhaltigkeitszielen)

Die variable Vergütung bemisst sich am EBIT des MLP Konzerns und unterliegt wie unter Ziffer IV., 3) dargestellt bestimmten Anpassungsrechten.

Anpassungsrecht aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Die individuelle Leistung der einzelnen Vorstandsmitglieder kann über das im Vorstandsstellungsvertrag vorgesehene Anpassungsrecht berücksichtigt werden. Für das Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat keinen Grund gesehen, von diesem Anpassungsrecht Gebrauch zu machen. Die individuelle Leistung aller Vorstandsmitglieder lag innerhalb der hohen, an sie gesetzten Erwartungen. Ebenso hat der Aufsichtsrat keine Veranlassung gesehen, die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder aufgrund von außergewöhnlichen externen Faktoren (außergewöhnliche Entwicklung) anzupassen.

Anpassungsrecht auf Basis der Nachhaltigkeitsziele

Eine Anpassung der Sofortauszahlung der variablen Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erreichung der für das betreffende Geschäftsjahr gesetzten Nachhaltigkeitsziele.

Für das Geschäftsjahr 2024 wurden die Ziele „CO₂-Ausstoss pro Mitarbeiter“ und „Frauen in Führung“ gesetzt. Die Zielwerte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Ziel	0%- Zielerreichung	100%- Zielerreichung	150%- Zielerreichung	Gewichtung der Ziele
CO ₂ -Emission	3,21 tCO ₂ /HC	2,68 tCO ₂ /HC	2,41 tCO ₂ /HC	50%
Frauen in Führung	29,24%	30,78%	31,55%	50%

Die tatsächlich erreichten Werte und der sich hieraus rechnerisch ergebende Zielerreichungsgrad können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Ziel	Soll-Wert (100%)	IST-Wert	Zielerreichungsgrad
CO ₂ -Emission	2,68 tCO ₂ /HC	2,46 tCO ₂ /HC	134,7%
Frauen in Führung	30,78%	32,27%	150,0%

Die Zielerreichung für das Geschäftsjahr 2024 betrug damit insgesamt 142,35%. Der Aufsichtsrat hat dieses Ergebnis unter Ausübung billigen Ermessens gewürdigt und ist zum Ergebnis gekommen, dass keine Umstände vorliegen, die eine Anpassung des mathematisch ermittelten Zielerreichungsgrads erforderlich machen. Der Aufsichtsrat hat den ESG-Faktor damit der vertraglichen Logik folgend auf 1,085 festgelegt. Die auf Basis des EBIT ermittelte Sofortauszahlung der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 wurde entsprechend um 8,5% erhöht.

5) Vergleichende Darstellung Vorstandsvergütung, Ertragsentwicklung, Arbeitnehmervergütung

Nachfolgend wird die jährliche Veränderung der Vergütung des Vorstands, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalentbasis) dargestellt.

Der Kreis der Arbeitnehmer umfasst zum Zwecke dieser Darstellung für das Geschäftsjahr 2024¹ alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer folgender Konzerngesellschaften: MLP SE, MLP Finanzberatung SE, MLP Banking AG, Uniwunder GmbH, ZSH GmbH Finanzdienstleistungen, MLP Dialog GmbH, FERI AG, FERI (Luxembourg) S.A., FERI (Schweiz) AG, DOMCURA AG, RVM GmbH, RVM Versicherungsmakler GmbH, RISConsult GmbH, Dr. Schmitt GmbH Würzburg sowie DI Deutschland.Immobiliengeschäft AG. Leistungen zur Altersversorgung bleiben sowohl hinsichtlich der Vorstandsmitglieder als auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unberücksichtigt.

¹ Für die vorangegangenen Geschäftsjahre kann die Zusammensetzung leicht abweichen und dem jeweiligen Vergütungsbericht für das betreffende Geschäftsjahr entnommen werden.

Bei der Berechnung der Vorstandsvergütung wurde das Konzern-EBIT i.H.v. 94.991 TEuro (Vorjahr: 70.724 TEuro) zugrunde gelegt.

Alle Angaben in TEuro	2021	2022	Veränderung zum Vorjahr	2023	Veränderung zum Vorjahr	2024	Veränderung zum Vorjahr
Gesamtvergütung Vorstand	3.107	3.694	18,89%	3.824	3,52%	4.360	14,02%
Ertrag* der Gesellschaft	54.977	43.590	-20,71%	54.812	25,74%	38.375	-29,99%
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer (Arithmetisches Mittel)	72,18	76,92	6,58%	75,04	-2,44%	77,71	3,55%
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer (Median)						54,45	

*Ergebnis vor Steuern (EBT) der MLP SE nach HGB

Neben der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Vergütungsberichts unterliegt MLP verschiedenen weiteren Berichtspflichten. Insbesondere in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist bei Durchschnittsbetrachtungen in der Regel auf den Median abzustellen. Im Sinne der Vergleichbarkeit wird im Vergütungsbericht 2024 die Durchschnittsvergütung der Belegschaft sowohl auf Basis des arithmetischen Mittels als auch des Medians angegeben.

6) Aktienbasierte Vergütung

Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen nach der Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK von diesem überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die Vorstandsvergütung sieht keine Gewährung in Aktien vor.

Die Gewährung eines Teils der Vorstandsvergütung in Aktien ist mit einem nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand und Mehrkosten für den Erwerb der Aktien verbunden. Des Weiteren birgt eine aktienbasierte Vergütung das Risiko, dass kurzfristige Kursgewinne über langfristige Stabilität priorisiert werden. Aus Sicht von MLP stehen diesen Nachteilen keine adäquaten Vorteile gegenüber. Vorgaben an die Vorstandsmitglieder, in welcher Form die variable Vergütung nach Gewährung anzulegen ist, werden nicht für erforderlich gehalten.

Daher wurden für das Geschäftsjahr 2024 keine Aktien oder Aktienoptionen an die Vorstandsmitglieder gewährt. Das einzelne Vorstandsmitglied kann dies grundsätzlich eigenverantwortlich entscheiden. Selbstverständlich steht jedem Vorstandsmitglied auch das Anlegen in Aktien von MLP frei. Hiervon wird wie folgt Gebrauch gemacht:

Aktienbesitz Vorstand (Stand: 31. Dezember 2024)

Vorstandsmitglied	Anzahl Aktien	Anteil am Grundkapital
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg	2.386.321	2,18%
Reinhard Loose	25.000	0,02%
Manfred Bauer	11.254	0,01%
Gesamt	2.422.575	2,22%

7) Einbehaltene oder zurückgeforderte variable Vergütungsbestandteile

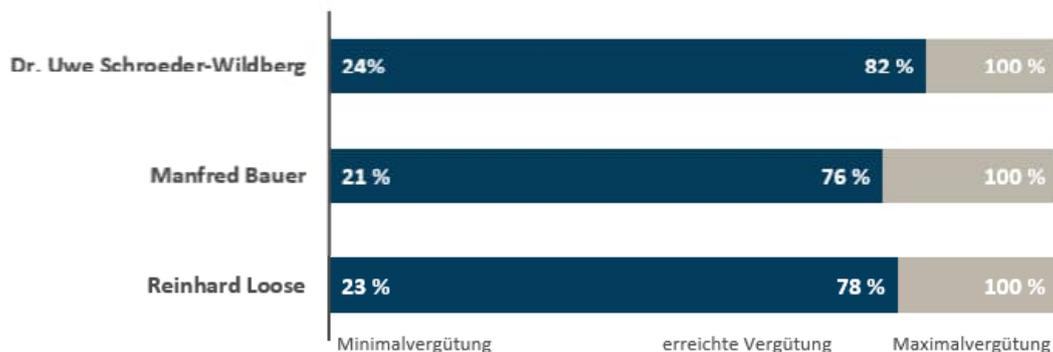
Im Geschäftsjahr 2024 wurden bei keinem Mitglied des Vorstands variable Vergütungsbestandteile einbehalten oder zurückgefordert.

8) Einhaltung der festgelegten Maximalvergütung

Die rechnerisch ermittelte Vergütung hat bei keinem Vorstandsmitglied die festgelegte Maximalvergütung erreicht. Die festgelegte Maximalvergütung im Geschäftsjahr 2024 wurde daher bei allen Vorstandsmitgliedern ohne die Notwendigkeit der Kappung eingehalten.

Alle Angaben in TEuro	Gesamtvergütung 2024	Festgelegte Maximalvergütung
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg	2.203	2.700
Manfred Bauer	1.361	1.800
Reinhard Loose	1.398	1.800

**Erreichte Vorstandsvergütung
gemessen an der jeweiligen Maximalvergütung in %**



9) Angaben zu Leistungen nach § 162 Absatz 2 AktG

Aktive Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keinem Vorstandsmitglied Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt.

Im Geschäftsjahr 2024 hat kein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit beendet. Leistungen im Zusammenhang mit der regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds wurden daher weder zugesagt noch im Laufe des Geschäftsjahres 2024 gewährt. Bestehende Zusagen wurden nicht geändert.

Der Anwartschaftsbarwert nach IFRS der Anwartschaft für Herrn Dr. Schroeder-Wildberg für den Fall der altersbedingten regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit beträgt zum 31. Dezember 2024 6.507 TEuro. Nach Saldierung mit dem Vermögen der Rückdeckungsversicherung ergibt sich die Pensionsrückstellung von 6.935 TEuro.

Ehemalige Vorstandsmitglieder

Insgesamt 5 ehemalige Vorstandsmitglieder haben im Geschäftsjahr 2024 Pensionen in Höhe von 1.122 TEuro von der MLP SE erhalten. Aus dem Vermögen der Rückdeckungsversicherungen erfolgten Zahlungen in Höhe von 263 TEuro. Für die früheren Mitglieder des Vorstands bestanden zum 31. Dezember 2024 Pensionsrückstellungen (Anwartschaftsbarwert nach IFRS abzüglich Vermögen der Rückdeckungsversicherungen) in Höhe von 9.725 TEuro.

VI. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten satzungsgemäß neben dem Ersatz ihrer Auslagen für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 50 TEuro. Die Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache, ihr Stellvertreter das Eineinhalbfache.

Für die Tätigkeit im Risiko- und Prüfungsausschuss, im Vergütungskontrollausschuss und im Nominierungsausschuss wird zusätzlich eine gesonderte Vergütung gewährt. Diese beträgt im Risiko- und Prüfungsausschuss 25 TEuro sowie im Vergütungskontrollausschuss und im Nominierungsausschuss jeweils 15 TEuro. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Zweifache der vorgenannten Vergütung.

Der feste Vergütungsbestandteil wird nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt. Im Rahmen der Aufsichtsratsstätigkeit erhält kein Aufsichtsratsmitglied variable oder aktienbasierte Vergütungsbestandteile.

Individualisierte Aufsichtsratsvergütung

Alle Angaben in TEuro (ohne Ust.)	Vergütung 2024	Vergütung 2023
Sarah Rössler (Vorsitzende) ¹	185	146
Dr. Andreas Freiling (stellvertretender Vorsitzender) ²	140	71
Ursula Blümer ²	75	38
Bernd Groß ²	65	33
Matthias Lautenschläger	105	105
Monika Stumpf	80	80
Dr. Peter Lütke-Bornefeld (Vorsitzender) ³	-	91
Dr. Claus-Michael Dill (stellvertretender Vorsitzender) ³	-	69
Alexander Beer ³	-	37
Gesamt	650	670

¹ ab 29. Juni 2023 in der Funktion "Vorsitzende des Aufsichtsrats"

² ab 29. Juni 2023

³ bis 29. Juni 2023

Im Geschäftsjahr 2024 fielen 16 TEuro (Vorjahr: 28 TEuro) Ersatz für Auslagen an.

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabvereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.